



# Das Risiko minimieren

Der **Einsatz von Subunternehmen** aus der EU ist inzwischen gang und gäbe. Doch dabei lauern auch Haftungsgefahren für den deutschen Hauptunternehmer. Tipps zur Absicherung gibt die Außenwirtschaftsberatung.

## Meldungen, Bauabzugssteuer, Löhne, SOKA-BAU und Sozialversicherung: Welche Pflichten hat der Subunternehmer?

Werden ausländische Subunternehmer in einem meisterpflichtigen Gewerk der Anlage A der Handwerksordnung in Deutschland tätig, müssen sie bei der Handwerksrolle der Kammer, in deren Bezirk sie erstmals tätig werden, eine Dienstleistungsanzeige abgeben. Die Kosten dafür betragen 102 Euro. Entsenden sie Mitarbeiter nach Deutschland, besteht außerdem eine Online-Meldepflicht beim Zoll. Auch ausländische Baubetriebe müssen eine Freistellungsbescheinigung eines deutschen Finanzamts vorweisen, damit der Hauptunternehmer nicht 15 Prozent der Lohnsumme als Bauabzugssteuer einbehalten und ans Finanzamt überweisen muss. Damit weiterhin das heimische Sozialversicherungsrecht greift, müssen ausländische Einzelunternehmer

und Mitarbeiter schließlich über eine A1-Entsendebescheinigung verfügen.

Existiert ein deutschlandweit für allgemeinverbindlich erklärter Tarifvertrag für die Tätigkeit, müssen die entsandten Mitarbeiter den dort aufgeführten Lohn ebenfalls erhalten. Ansonsten gilt der gesetzliche Mindestlohn. Führen die Mitarbeiter aus der EU SOKA-BAU-pflichtige Tätigkeiten aus, gilt auch für ausländische Betriebe eine Beitragspflicht. Ausnahmen gelten für Mitarbeiter aus Belgien, Dänemark, Frankreich, Italien und Österreich.

## Achtung bei Drittstaatsangehörigen

Sind Drittstaatsangehörige bei einem EU-Unternehmen angestellt und verfügen sie über eine Daueraufenthaltserlaubnis-EU, können sie ohne Visum für 90 Tage innerhalb eines zwölf-Monatszeitraums zur Dienstleistungserbringung nach Deutschland ent-

**Am besten schriftlich**  
Die beste Absicherung bietet ein schriftlicher Werkvertrag.

sandt werden. Ohne Daueraufenthaltserlaubnis-EU benötigen sie zur Einreise ein Vander Elst-Visum der deutschen Botschaft im Wohnsitzstaat.

## Haftungsgefahren für den Hauptunternehmer und Absicherung: Mindestlohn, SOKA-BAU und Sozialversicherung

Zahlt der ausländische Subunternehmer seinen Mitarbeitern nicht den deutschen allgemeinverbindlichen Tariflohn, kann der Mitarbeiter die Zahlung des Lohns direkt vom Hauptunternehmer verlangen, ohne seinen Arbeitgeber zuvor verklagen zu müssen. Eine Enthftung ist nicht möglich. Bei fahrlässigem Nichtwissen um die Nichtzahlung drohen dem Hauptunternehmer außerdem Bußgelder. Gleiches gilt, wenn der Subunternehmer keine oder zu geringe SOKA-BAU-Beiträge bezahlt hat.

Eine Risikominimierung hinsichtlich der Löhne ist durch die vertragliche Vereinbarung der Vorlage von Mindestlohnbescheinigungen in der Landessprache des Mitarbeiters mit seiner Unterschrift über die erhaltene Entlohnung möglich. Oder es wird mit dem Mitarbeiter ein Zusatzvertrag zum Arbeitsvertrag über den deutschen Lohn geschlossen, der dem Hauptunternehmer vorgelegt wird. Die Vereinbarung einer Vertragserfüllungs- beziehungsweise Gewährleistungssicherheit bietet noch weitreichenderen Schutz.

Eine Enthftung bezüglich der SOKA-Baubeiträge ist möglich, wenn der Subunternehmer präqualifiziert ist oder der Hauptunternehmer zunächst selbst die Beiträge entrichtet und sie dann vom Subunternehmer zurückfordert. Das Haftungsrisiko minimieren lässt sich durch die Teilnahme am

Bürgenfrühwarnsystem der SOKA-BAU.

Legt der ausländische Einzelunternehmer beziehungsweise Mitarbeiter dem Hauptunternehmer eine A1-Entsendebescheinigung vor, entfällt eine Haftung des Hauptunternehmers für etwaige Sozialversicherungsbeiträge.

## Scheinselbstständigkeit und Arbeitnehmerüberlassung

Der Einsatz von Scheinselbstständigen führt zu einem arbeitnehmerähnlichen Verhältnis und hat die Haftung des Hauptunternehmers für die deutschen Kranken-, Sozialversicherungs-, SOKA-BAU- und Lohnsteuerbeiträge sowie Bußgelder zur Folge. Gleiches gilt für die im Bauhauptgewerbe grundsätzlich verbotene Arbeitnehmerüberlassung. Deshalb ist es wichtig, dass der – am besten schriftlich geschlossene – Werkvertrag mit dem Subunternehmer „gelebt“ wird. Das Tragen des Unternehmerrisikos des Subunternehmers ist dafür von entscheidender Bedeutung: Der Subunternehmer ist nicht an Weisungen des Hauptunternehmers gebunden, hat eigenes Führungspersonal, bestimmt seine Arbeitszeit selbstständig und verfügt über eigenes Werkzeug, Arbeitskleidung und möglichst auch Material.

## Wo gibt es weitere Informationen?

Die Außenwirtschaftsberatungen der Kammern helfen bei allen Fragen rund um den Einsatz von EU-Subunternehmen. Sie halten auch Merkblätter für Subunternehmer in verschiedenen Sprachen und ein Merkblatt mit Checkliste für den Hauptunternehmer bereit. | sk

## Kontakt

Außenwirtschafts-  
beratung  
der Kammern

Handwerkskammer  
Lübeck:  
Sybille Kujath,  
Tel.: 0451 1506-278  
skujath@hwk-lue-  
beck.de

Handwerkskammer  
Flensburg:  
Anna Griet Wessels,  
Tel.: 0461 866-197  
a.wessels@  
hwk-flensburg.de

**ab sofort  
bestellbar**



Der neue  
Transporter

**Nutzfahrzeugzentrum Kiel**  
Schmidt & Hoffmann GmbH · Hamburger Chaussee 163 · 24113 Kiel  
Tel. 0431 / 6 49 88 - 69 · vw-nfkiel.de

  

Nutzfahrzeuge

FOTO: ADOBE STOCK